

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 10. Oktober 1914.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Änderung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte betreffend; die Vereinigung der Gemeinde Altmansdorf mit der Stadtgemeinde Konstanz; betreffend; des Ministeriums des Inneren: die Rechtsagenten, Vermittlungsagenten, Auktionsfeien und Auktionatoren betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Oktober 1914.)

Änderung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte betreffend.

Auf Grund des Artikels I, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 715) hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstage auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Schwellingen mit Ostersheim ausgedehnt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1914.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Dusch.

Dr. Lederle.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Oktober 1914.)

Die Vereinigung der Gemeinde Altmansdorf mit der Stadtgemeinde Konstanz betreffend.

Mit der am 1. Januar 1915 in Kraft tretenden Vereinigung der Gemeinde Altmansdorf mit der Stadtgemeinde Konstanz zu einer einfachen Gemeinde wird diese Gesamtgemeinde in zwei Standesamtsbezirke geteilt. Die Grenze zwischen beiden wird durch folgende Linie gebildet: dem Nordrand des Lorettowaldes entlang bis zu dem von Norden kommenden, östlich

vom Tannenhof vorbeiführenden Graben, von hier an längs dieses Grabens und seiner Fortsetzung zwischen Mainauwald und Sonnenbühl, sodann der Nordseite des Grundstücks Nr. 1748 entlang bis zur bisherigen Gemarkungsgrenze. Der eine Bezirk unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Konstanz“ umfaßt den südlich von dieser Grenzlinie gelegenen Teil der Gemarkung und der andere, unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Konstanz-Altmannsdorf“ den übrigen Teil der Gemarkung.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1914.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Ministerialdirektor:

Hübsh.

Karle.

Verordnung.

(Vom 4. Oktober 1914.)

Die Rechtsagenten, Vermittlungsagenten, Kuckunfteien und Auktionatoren betreffend.

Auf Grund des § 38 Absatz 1 und 4 und § 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung wird im Einverständnis mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen mit Wirkung vom 1. Januar 1915 die Verordnung vom 7. Oktober 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 467) ergänzt, wie folgt:

I.

In § 1 ist in der ersten Zeile des ersten Absatzes hinter dem Wort „Rechtsagenten,“ einzuschalten „eines Patentagenten,“.

II.

Hinter § 7 wird als § 7a eingefügt:

„Jedes Schriftstück, das einer der in § 1 bezeichneten Geschäftstreibenden in Verfolg eines Geschäftsauftrages an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben und unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Geschäftstreibenden.“

Karlsruhe, den 4. Oktober 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schülky.

Trud und Verlag von Matsch & Vogel in Karlsruhe.